



99107065104000

Beschäftigte bei der Sozialversicherung anmelden

Heruntergeladen am 25.06.2025 https://fimportal.de/xzufi-services/545/L100022

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107065104000
Leistungsbezeichnung I	Beschäftigte bei der Sozialversicherung anmelden
Leistungsbezeichnung II	Beschäftigte bei der Sozialversicherung anmelden
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	





Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV)
	 §§ 28a bis 28r Meldepflicht des Arbeitgebers, Gesamtsozialversicherungsbeitrag
	Datenerfassungs- und Datenübermittlungsverordnung (DEÜV)
Teaser	Beschäftigen Sie Arbeitnehmende, müssen Sie diese mit Beginn des Beschäftigungsverhältnisses zur Sozialversicherung anmelden. Die Anmeldung umfasst die
Volltext	Beschäftigen Sie Arbeitnehmende, müssen Sie diese mit Beginn des Beschäftigungsverhältnisses zur Sozialversicherung anmelden. Die Anmeldung umfasst die • Krankenversicherung, • Pflegeversicherung, • Rentenversicherung und • Arbeitslosenversicherung. Hinweis: Die gesetzlichen Krankenkassen (Einzugsstellen) ziehen den Gesamtsozialversicherungsbeitrag ein und leiten die jeweiligen Beiträge an die zuständigen Stellen weiter. Setzen Sie sich daher mit der Krankenkasse Ihrer Mitarbeiterin beziehungsweise Ihres Mitarbeiters in Verbindung und melden Sie sie beziehungsweise ihn dort an. Bei geringfügigen oder kurzfristigen Beschäftigungen ist die Minijob-Zentrale bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der Rentenversicherung die Einzugsstelle.
Erforderliche Unterlagen	keine
Voraussetzungen	Sie beschäftigen Arbeitnehmende.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Sie dürfen die Meldungen zur Sozialversicherung und





Modul

Sachverhalt

die Beitragsnachweise Ihrer Beschäftigten nur durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung mittels systemgeprüfter Programme oder maschinell erstellter Ausfüllhilfen an die Datenannahmestellen der Krankenkassen übermitteln.

Die elektronische Datenübertragung kann durch ein geprüftes und zugelassenes Entgeltabrechnungsprogramm oder - falls Sie kein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm benutzen - durch eine zugelassene Ausfüllhilfe erfolgen.

Für die Anmeldung von Beschäftigten müssen Sie unter anderem folgende Angaben machen:

- Versicherungsnummer, die vom Rentenversicherungsträger vergeben wirdHinweis: Beschäftigte, die noch keine Sozialversicherungsnummer haben, erhalten diese automatisch mit der erstmaligen Anmeldung zur Sozialversicherung von der Krankenkasse.
- persönliche Daten der Beschäftigen, wie Name und Anschrift
- Grund der Meldung (zum Beispiel Anmeldung wegen Beginn der Beschäftigung oder Beschäftigungszeiten)
- Ihre Betriebsnummer Diese erhalten Sie von der Agentur für Arbeit.
- Angaben zu Beitragsgruppen Art der Tätigkeit Staatsangehörigkeit

Hinweis: Beachten Sie, dass Sie den Anteil der Arbeitnehmenden am Sozialversicherungsbeitrag vom Bruttolohn abziehen und zusammen mit Ihrem Arbeitgeberanteil an die zuständige Einzugsstelle abführen.

Bearbeitungsdauer

Frist

• für die Meldung über den Beginn eines Beschäftigungsverhältnisses: innerhalb von sechs Wochen nach Aufnahme der Beschäftigung sofort, spätestens aber bei dessen Aufnahme bei Personen, die Sie in den folgenden Wirtschaftszweigen beschäftigen: Baugewerbe Gaststätten- und





Modul	Sachverhalt
	Beherbergungsgewerbe Personenbeförderungsgewerbe Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe Schaustellergewerbe Unternehmen der Forstwirtschaft Gebäudereinigungsgewerbe Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen Fleischwirtschaft Prostitutionsgewerbe im Wach- und Sicherheitsgewerbe für die vollständige Meldung: innerhalb von sechs Wochen nach Beschäftigungsaufnahme
weiterführende Informationen	
Hinweise	keine
Rechtsbehelf	Keine
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	